Hausmitteilung

Dresden.

☐ vertraulich

SPD-Fraktion
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Herrn Stadtrat
Thomas Blümel

Landeshauptstadt Dresden
Die Oberbürgermeisterin

GZ: (OB) 6 32 53 1

Datum: 14. AUG. 2015

Anliegerstraßen
AF0679/15

Sehr geehrter Herr Blümel,

Ihre oben genannte Anfrage beantworte ich wie folgt:

„In den vergangenen Monaten gab es wiederholt öffentliche Berichte darüber, daß Anwohner von Strassen, die bisher als Anliegerstrassen gekennzeichnet waren, über die Zunahme des Verkehrs in ihren Strassen klagten, nachdem durch die Stadt die entsprechenden Verkehrszeichen entfernt hat.

1. **An wievielen Strassen im Stadtgebiet wurden die Verkehrszeichen Z260 mit Zusatzzeichen „Anlieger frei" entfernt? (Bitte Jahreswerte ab 2008)"**

Der Abbau von Standorten mit der Verkehrszeichenkombination Z 260 StVO mit Zusatzzeichen „Anlieger frei" (ZZ 1020-30 StVO) spiegelte sich anzahlmäßig wie folgt wider, wobei die Anzahl der Standorte pro Straße je nach Örtlichkeit unterschiedlich ausfallen kann:

2008: 19	2009: 12	2010: 10	2011: 9
2012: 4	2013: 9	2014: 19	2015: 73

2. **„Welche Strassen sind davon betroffen?"**

Es werden keine Statistiken über zurückliegende Verkehrsregelungszustände geführt. Über die anzahlmäßigen „Bewegungen" lt. Ziffer 1 (aus Datenbanken noch rekapitulierbar) hinausgehende Untersetzungen verlangten aufwendige Aktenrecherchen, die mit vertretbarem Aufwand nicht bewältigt werden könnten. Daher beschränkt sich die Straßenbenennung auf die im Jahr 2015 entschiedenen Fälle (mit jeweils zugehöriger Anzahl entfernter oder noch zu entfernender Verkehrszeichenkombinationsstandorte):

- Hohles Tor 1
- Am Trutzsch 1
- Eisenstädter Weg 2
- Krainer Straße 1
- Lugaer Straße 1
- Turnerweg 1
- Serpentinstraße 1
- Traubelstraße 1
- Geschwister-Scholl-Straße 1
- Am Steinacker 1
- Windmühlenweg 1
- Kurzer Weg 1
- Am Grünen Zipfel 1
- Am Sonnenhang 2

...

- Am Kirchberg 1
- Zschonergrundstraße 2
- Hirtenstraße 1
- Altmickten 1
- Böcklinstraße 1
- Gaußstraße 2
- ÖW 17- Leutewitz (Leutewitzer Windmühle) 1
- Hermann-Prell-Straße 2
- Bautzner Landstraße 2
- Crostauer Weg 1
- Dresdner Straße 1
- Eichenbuschweg 1
- Bergweg 1
- Weinbergsweg 1
- Am Wasserwerk 1
- Kunitzteichweg 1
- Am Pilz 2
- Hoher Weg 1
- Am Biedersberg 1
- Am Wasserturm 1
- Brunnenweg 1
- Am Torfmoor 1
- Kiefernweg 1
- Am Kronenhügel 1
- Hellerstraße 2
- Am Olter 1
- Erlenweg 1
- Beckerstraße 1
- Grüne Aue 1
- Bergweg (LB) 1
- Grundweg (LB) 1

3. „Welche ist die konkrete Rechtsgrundlage für diese Aktivitäten der Stadtverwaltung?
4. Was ist der konkrete Anlass für diese Aktivitäten?"

Die Antworten auf beide Fragen sind miteinander untrennbar verbunden.

Die Straßenverkehrsbehörden sind verpflichtet, auch ohne besonderen Anlass in gewissen Abständen Überprüfungen der Verkehrsregelungsgegebenheiten vorzunehmen und Veränderungen herbeizuführen, wo Abweichungen von den gültigen Rechtsvorschriften, welche im Laufe der Jahre ebenfalls bestimmten Veränderungen unterliegen können, festgestellt wurden.

Der Gebrauch öffentlich gewidmeter Straßen gemäß § 2 des Sächsischen Straßengesetzes ist jedermann im Rahmen der Widmung und der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet (Gemeingebrauch gem. § 14 Sächsisches Straßengesetz). Ortsstraßen sind per Widmung auch für den Gebrauch durch Kraftfahrzeuge ausdrücklich bestimmt. Diese Verkehrsfunktion darf mittels Verkehrszeichenregelung nicht willkürlich eingeschränkt oder unterbunden werden.

Die rechtfertigenden Gründe für Beschränkungen und Verbote des Verkehrs sind in § 45 StVO abschließend aufgeführt. Insbesondere Beschränkungen des fließenden Verkehrs, wozu die unter Ziffer 1 benannte Verkehrszeichenregelung zählt, dürfen nach § 45 Absatz 9 Satz 2 StVO nur dort angeordnet werden, wo eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung mittels der StVO zu schützenden Rechtsgüter erheblich übersteigt.

Vor diesem straßenverkehrsrechtlichen Hintergrund wurden bereits im Zuge vorgenommener Überprüfungen in den Jahren 1997 bis 2007 ca. 250 Verkehrszeichenstandorte mit der Regelungskombination Z 260/ZZ 1020 StVO abgebaut.

Auf den unter Ziffer 2 benannten Ortsstraßen, wo nach eingehender Prüfung der Verkehrssituation der Abbau der Zeichenkombination Z 260/ZZ „Anlieger frei" (ZZ 1020-30) entschieden wurde, konnten keine Anhaltspunkte für oben genannte außerordentliche Gefahren festgestellt werden. Der Abbau genannter Zeichen hatte bzw. hat noch folgerichtig zu geschehen.

5. „Welche Kosten sind dadurch entstanden?"

Es tritt nach kurzer Zeit eine Kostenersparnis ein, da der Wegfall von Aufwendungen für Reinigung und zyklische Erneuerung der Schilder die einmaligen Kosten für den Abbau überwiegen.

...

6. **„Wurde der Stadtrat, insbesondere der Bauausschuss über diese Veränderungen informiert? Wenn ja, wann und in welcher Form? Wenn nein, warum nicht?"**

Es handelte sich um den Vollzug einer bundesgesetzlichen Regelung, keine den Stadtrat betreffende Selbstverwaltungsangelegenheit.

7. **„Wurden die jeweils betroffenen Anwohner über diese Veränderungen informiert? Wenn ja, wann und in welcher Form? Wenn nein, warum nicht?"**

Dazu bestand kein Anlass. Ihr Bewegungsspielraum im Straßenverkehr wurde durch die vorgenommenen Veränderungen nicht eingeschränkt.

8. **„Wie viele Mitarbeiter der Stadtverwaltung sind mit diesem Thema befasst?"**

Die Fachbereiche des Straßen -und Tiefbauamtes, Straßenverkehrsbehörde und Straßenbaulastträger, und der Regiebetrieb Zentrale Technische Dienste sind an dem Prozess des Abbaus oder der Anbringung von Verkehrszeichen seitens der Verwaltung stets beteiligt, ebenso die Polizeidirektion Dresden.

Mit freundlichen Grüßen

Dirk Hilbert
Erster Bürgermeister